

**8 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

4. 1. 1963

**Regierungsvorlage****Vertrag**

**zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zoll-erleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

und

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

sind in dem Bestreben, den nachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den Zollgrenzonen der Vertragsparteien zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:  
Herrn Dr. Josef Stangelberger, Sektionschef  
im Bundesministerium für Finanzen.

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:  
Herrn Dr. Friedrich Janz, außerordentlicher  
und bevollmächtigter Botschafter, und  
Herrn Dr. Karl Zepf, Ministerialdirektor  
im Bundesministerium der Finanzen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

**ABSCHNITT I****Grenzverkehr****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Grenzverkehr im Sinne dieses Vertrages ist der in diesem Abschnitt geregelte nachbarliche Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Zollgrenzonen.

(2) Zollgrenzonen sind die beiderseitigen Gebietsstreifen, die sich entlang der gemeinsamen Zollgrenze in einer Tiefe von höchstens 20 km erstrecken. Die Gemeinden und Teile von Gemeinden, die in den Zollgrenzonen liegen, sind

in der Anlage I aufgeführt. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen und der deutsche Bundesminister der Finanzen können die in der Anlage enthaltenen Verzeichnisse im Rahmen der durch Satz 1 bestimmten Begrenzung im gegenseitigen Einverständnis unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grenzverkehrs und der Grenzbewohner abändern.

(3) Grenzbewohner im Sinne dieses Vertrages sind natürliche Personen, die in den Zollgrenzonen ihren Wohnsitz haben.

**Artikel 2****Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr**

(1) Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone der einen Vertragspartei haben und in der anderen Zollgrenzzone gelegene land-, forst-, fischerei- oder jagdwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften, können frei von Ein- und Ausgangsabgaben ein- und ausführen:

1. die zur Bewirtschaftung und Erhaltung dieser Grundstücke erforderlichen Rohstoffe, Hilfsmittel, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere. Die nicht verbrauchten Mengen, sowie die Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere sind zurückzubringen;
2. die aus diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnisse, das dort erlegte Wild und die dort gefangenen Fische, sofern diese Waren in dem Zustand über die Grenze gebracht werden, in dem sie üblicherweise von diesen Grundstücken weggebracht werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen, die Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone der einen Vertragspartei haben und in der anderen Zollgrenzzone Grundstücke bewirtschaften, ohne Rücksicht darauf, ob sich ihr Sitz in der Zollgrenzzone befindet.

(3) Zur Erlangung der Abgabenbefreiung nach Absatz 1 sind das Bewirtschaftungsrecht sowie Lage, Größe und Bewirtschaftungsart des Grundstückes nachzuweisen.

**Artikel 3****Verbringen von Tieren über die Grenze zum vorübergehenden Verbleib**

- (1) Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:
1. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser auf Weideplätze oder zur Stallfütterung in die andere Zollgrenzzone bringen und innerhalb des üblichen jährlichen Weide- oder Fütterungszeitraumes zurückbringen;
  2. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser zum Wiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen;
  3. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone auf Messen, Märkte oder Ausstellungen in der anderen Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen.
- (2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich auch auf Futter, das für die in Absatz 1 genannten Tiere in die andere Zollgrenzzone gebracht wird. Das nicht verbrauchte Futter ist in die Herkunftszone zurückzubringen.
- (3) Die von den in Absatz 1 genannten Tieren während ihres Aufenthalts in der anderen Zollgrenzzone gewonnenen Erzeugnisse, einschließlich der dort geborenen Jungtiere, können frei von Ein- und Ausgangsabgaben in die Herkunftszone der Tiere gebracht werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2.

**Artikel 4****Persönliche Verpflegung**

- (1) Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:
1. Lebensmittel einschließlich Getränke, die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone als persönliche Verpflegung mitgeführt oder für sie zu diesem Zwecke von ihren Angehörigen oder Arbeitnehmern nachgebracht werden, soweit sie den Tagesbedarf nicht übersteigen.
  2. Lebensmittel einschließlich Getränke, die zur Versorgung der bei der Bewirtschaftung der in Artikel 2 genannten Grundstücke tätigen Personen dienen.
- (2) Grenzbewohner über 17 Jahre können täglich einmal frei von Ein- und Ausgangsabgaben bis zu 0,25 Liter Spirituosen zum eigenen Verbrauch aus der Zollgrenzzone, in der sie ihren Wohnsitz haben, in die andere Zollgrenzzone mitführen. Im übrigen erstreckt sich die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 nicht auf Spirituosen.
- (3) Grenzbewohner über 17 Jahre können täglich einmal bis zu 25 Zigaretten oder 5 Zigarren

oder 25 Gramm Tabak zum eigenen Verbrauch frei von Ein- und Ausgangsabgaben aus der Zollgrenzzone, in der sie ihren Wohnsitz haben, in die andere Zollgrenzzone mitführen.

**Artikel 5****Lebensmittel zum Verbrauch im Haushalt**

- (1) Soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus der anderen Zollgrenzzone zum Verbrauch in ihrem Haushalt täglich einmal für jede zum Haushalt gehörige Person nachstehende Waren frei von Ein- und Ausgangsabgaben mitbringen:
1. Fleisch, genießbarer Schlachtabfall und Wurst bis zu insgesamt 500 Gramm;
  2. Müllereierzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten bis zu insgesamt 1 Kilogramm;
  3. Brot und andere gewöhnliche Backwaren bis zu insgesamt 1 Kilogramm;
  4. Milch bis zu 1 Liter;
  5. Milcherzeugnisse (einschließlich Butter) bis zu 250 Gramm;
  6. Obst und Gemüse bis zu insgesamt 1 Kilogramm;
  7. tierische und pflanzliche Fette (ausschließlich Butter) bis zu insgesamt 500 Gramm.
- (2) Die Einfuhr darf nur an Wochentagen, für jeden Haushalt täglich nur einmal, während der Amtsstunden des Grenzzollamtes und nur auf einer Zollstraße erfolgen. Zur Erlangung der Abgabenbefreiung nach Absatz 1 hat der Grenzbewohner die Anzahl der zum Haushalt gehörigen Personen nachzuweisen.

(3) Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone können aus der anderen Zollgrenzzone wildwachsende Beeren und frische Pilze frei von Ein- und Ausgangsabgaben mitbringen.

**Artikel 6****Arzneimittel**

Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Arzneimittel, Seren, Impfstoffe und diagnostische Mittel, sämtliche in Aufmachung für den Einzelverkauf, sowie Verbands- und Desinfektionsmittel,

1. die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone für den eigenen Bedarf aus der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wenn sie nach ihrer Menge zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind und die örtlichen Verhältnisse die Einbringung aus der anderen Zollgrenzzone erfordern;
2. die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen aus der einen Zollgrenzzone zur unmittelbaren Verwendung bei der Behandlung

## 8 der Beilagen

3

in der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wobei die nicht verbrauchten Mengen in die Herkunftszone zurückzubringen sind.

**Artikel 7****Blumen und Zierpflanzen**

Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren, ferner Pflanzen sowie natürliche oder künstliche Blumen, wenn sie anlässlich einer religiösen oder weltlichen Feierlichkeit, anlässlich eines Leichenbegängnisses, eines Totengedenktages oder zur Ausschmückung von Gotteshäusern als persönliche Gabe von einer Zollgrenzzone in die andere gebracht werden.

**Artikel 8****Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen**

Düngemittel jeder Art, Flachs und Hanf in Stengeln, Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert, Heu, Luzerne, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, ferner Torf, Moorerde, gewöhnliche Erden, Sand, Steine und Kies, Lehm und Ton, alle unbearbeitet, die aus der Zollgrenzzone der einen Vertragspartei stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der anderen Zollgrenzzone dorthin gebracht werden, sind von Ein- und Ausgangsabgaben befreit, soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Einfuhren erfordern.

**Artikel 9****Einfuhr von Material für bestimmte Zwecke**

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben ist Baubedarf befreit, der aus der einen Zollgrenzzone in die andere verbracht wird

1. zur Instandsetzung oder Regulierung von Grenzflüssen und sonstigen Grenzgewässern;
2. zum Bau oder zur Erhaltung von Straßen und Wegen, deren Baulast die eine Vertragspartei oder eine ihrer Gebietskörperschaften trägt und die in der Zollgrenzzone der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise verlaufen.

(2) Das nicht verbrauchte Material ist in die Herkunftszone zurückzubringen. Die Abgabenbefreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen wird.

**Artikel 10****Deputate**

Von Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Deputatholz, Deputatkohle und Deputatsalz, die bezugsberechtigte Grenzbewohner zur Verwendung im eigenen Haushalt aus einer Zollgrenzzone in die andere bringen.

**Artikel 11****Veredlungsverkehr**

(1) Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner, die aus einer Zollgrenzzone in die andere zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung gebracht und nachher in die Herkunftszone zurückgebracht werden, sind von Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn die örtlichen Verhältnisse diese Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung erfordern. Die Prüfung dieser Voraussetzung entfällt bei Ausbesserungsverkehren im Rahmen von Garantieverpflichtungen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich auf die bei der Wiedereinfuhr der veredelten Waren nach dem innerstaatlichen Recht zu erhebenden Eingangsabgaben. Dies gilt jedoch nicht, soweit

1. Zutaten verwendet worden sind, die sich in dem Staat, in dem die Veredlung stattgefunden hat, nicht im freien Verkehr befunden haben, oder
2. Ersatz- oder Zubehörteile in Maschinen oder Fahrzeuge eingebaut worden sind.

(3) Die Zollbehandlung der Nebenerzeugnisse und Abfälle, die nicht in die Herkunftszone zurückgebracht werden, richtet sich nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet sie verbleiben.

**Artikel 12****Waren zum vorübergehenden Gebrauch**

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben sind unter der Bedingung der Wiederausfuhr in die Herkunftszone befreit:

1. Werkzeug, Geräte, Instrumente, Apparate, Maschinen und Materialien, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zur Ausübung ihres Berufes oder zur Durchführung von anderen Arbeiten in die andere Zollgrenzzone bringen. Diese Gegenstände dürfen nicht zur gewerblichen Herstellung von Waren oder zum gewerblichen Verleih dienen;
2. Umschließungen, die zum Füllen oder Entleeren von einer Zollgrenzzone in die andere gebracht werden;
3. andere Gegenstände, einschließlich Fahrzeuge und Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone mit sich führen;
4. Geräte, Fahrzeuge, Gespanne, einschließlich der Zubehörteile, die Rettungsdienste der einen Zollgrenzzone zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Unglücksfällen usw. in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind nach beendeter Tätigkeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, in die Herkunftszone zurückzubringen.

**Artikel 13****Abfertigungsverfahren bei vorübergehend, ein- und ausgeführten Waren**

(1) Die Abgabenbefreiung bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren wird nur gewährt, wenn die Nämlichkeit der Ware gesichert werden kann. Die zollamtlichen Kennzeichen der einen Vertragspartei werden von den Zollbehörden der anderen Vertragspartei anerkannt. Vorbehalten bleibt das Recht, eigene Kennzeichen anzubringen.

(2) Die Sicherheitsleistung für die Abgaben sowie Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1), beim Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3), für Fahrzeuge und Geräte von Rettungsdiensten (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 4), sowie für Gegenstände zum religiösen Gebrauch sowie Fahrzeuge, Instrumente und andere Gegenstände, die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche zur Berufsausübung in der anderen Zollgrenzzone benutzen (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 und 3), wird von einer Sicherheitsleistung abgesehen und in der Regel auch kein Zollpapier ausgestellt, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche hierzu Anlaß geben.

(3) Anlässlich der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Maschinen, Fahrzeugen und Tieren nach Artikel 2, 3, 11 und 12 können die dafür erforderlichen Treib- und Schmierstoffe, das Futter und der übrige Bedarf in den üblichen Mengen abgabenfrei mitgebracht werden. Die nicht verbrauchten Mengen sind in die Herkunftszone zurückzubringen.

**Artikel 14****Kraftfahrzeuge bei Doppelwohnsitz**

Grenzbewohner, die neben ihrem gewöhnlichen Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) in der einen Zollgrenzzone auch einen Wohnsitz in der anderen Zollgrenzzone haben, können ihr in dem Staate ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zugelassenes Personenkraftfahrzeug vorübergehend zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone einführen.

**Artikel 15****Örtliche und zeitliche Erleichterungen**

Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Zollbehörden der Vertragsparteien auf Antrag die Ein- und Ausfuhr von Waren im Grenzverkehr auch über andere Wege als

Zollstraßen und auch außerhalb der Zollstunden gestatten. Die Anträge sind an die Zollämter der Vertragsparteien zu richten, die dem Ort des beabsichtigten Grenzübertrittes am nächsten liegen. Keiner Bewilligung bedürfen Rettungsdienste (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 4) und die Verbringung von Waren im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr grenzdurchschnittener Grundstücke.

**ABSCHNITT II****Durchgangsverkehr****Artikel 16****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Durchgangsverkehr im Sinne dieses Vertrages ist der Verkehr mit Waren und Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten der einen Zollgrenzzone über die andere Zollgrenzzone, wenn die Durchgangsstrecke die nächste oder verkehrstechnisch günstigste Verbindung darstellt.

(2) Die Erleichterungen dieses Abschnittes gelten für die in Anlage II bezeichneten Durchgangsstrecken. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen und der deutsche Bundesminister der Finanzen können im Rahmen des Absatzes 1 das Verzeichnis der Durchgangsstrecken im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse ändern.

**Artikel 17****Abgabenbefreiung**

(1) Im Durchgangsverkehr werden Ein- und Ausgangsabgaben nicht erhoben und keine Sicherheit verlangt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird von der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben abgesehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware oder das Beförderungsmittel in unverändertem Zustand in den Ausgangsstaat zurückgeführt worden ist.

(2) Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge, die im Gebiet der einen Vertragspartei zugelassen sind, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Kraftfahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungssteuer des Durchgangsstaates, sondern der Beförderungssteuer des Ausgangsstaates. Die Erleichterungen dieses Absatzes werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

**Artikel 18****Verfahrensbestimmungen**

(1) Die zuständigen Zollbehörden der Vertragsparteien regeln im gegenseitigen Einvernehmen

## 8 der Beilagen

5

das Verfahren zur Überwachung des Durchgangsverkehrs.

(2) Zur Vereinfachung der Grenzabfertigung werden insbesondere

1. die Abfertigungspapiere des Ausgangsstaates auch im Durchgangsstaat verwendet,
2. die von den Zollbehörden des Ausgangsstaates ausgestellten Verschlussanerkennnisse von den Zollbehörden des Durchgangsstaates anerkannt,
3. die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Zollverschlüsse von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt. Die Zollämter des Durchgangsstaates können jedoch, wenn dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich erscheint, zusätzliche Verschlüsse anlegen oder unter Abnahme der Verschlüsse die Sendungen untersuchen und sie nachher mit eigenen Zollverschlüssen versehen.

(3) Die Eingangszollämter des Durchgangsstaates können Sendungen zurückweisen oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen treffen, wenn die Nämlichkeit der Sendungen nicht einwandfrei gesichert werden kann.

(4) Bei kurzen Durchgangsstrecken kann von der Durchführung eines Zollverfahrens im Ausgangsstaat und im Durchgangsstaat Abstand genommen werden. Der Durchgangsstaat ist jedoch berechtigt, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine Zollvorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

#### Artikel 19

##### Verhalten während des Durchgangs

(1) Das Auf-, Ab- und Umladen von Waren während des Durchgangs ist nicht zulässig.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während des Durchgangs weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Von der Durchgangsstrecke darf nur abgewichen werden, wenn diese unbefahrbar ist.

(4) Werden Waren oder Beförderungsmittel während des Durchgangs ganz oder teilweise vernichtet oder geraten sie während des Durchgangs in Verlust, so ist dies unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden und von ihr eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Diese ist dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates vorzulegen.

#### Artikel 20

##### Sonderregelungen

Die Abkommen zwischen den Vertragsparteien

1. über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deut-

ches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet vom 14. September 1955 und

2. über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) vom 14. September 1955

bleiben durch die Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

### ABSCHNITT III

#### Gemeinsame Bestimmungen

##### Artikel 21

##### Ein- und Ausgangsabgaben

(1) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Vertrages sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Wareneinfuhr und Warenausfuhr erhobenen Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen. Andere Belastungen, die anlässlich der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr erhoben werden, werden wie Ein- oder Ausgangsabgaben behandelt. Die Kraftfahrzeugsteuer und die Beförderungssteuer sind keine Ein- und Ausgangsabgaben.

(2) Gebühren für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltungen werden im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2) und beim Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3) für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden jedoch innerhalb der Zollstunden nicht erhoben.

##### Artikel 22

##### Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Waren, für die nach diesem Vertrag Abgabebefreiung oder Abgabenbegünstigung gewährt wird, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Die für solche Waren zu leistenden Zahlungen unterliegen nicht etwaigen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

##### Artikel 23

##### Überwachungs- und Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Zollbehörden der Vertragsparteien werden im Rahmen des innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine mißbräuchliche Ausnützung der in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Sie können im Einzelfall die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen verweigern, wenn der begründete Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

(2) Die Zollbehörden der Vertragsparteien werden zusammenwirken, damit einander gegen-

überliegende Zollstellen möglichst während der gleichen Zeit geöffnet sind und übereinstimmende Abfertigungsbefugnisse erhalten.

(3) Das österreichische Bundesministerium für Finanzen und der deutsche Bundesminister der Finanzen können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus dem Vertrag ergeben, insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln bei seiner Auslegung, unmittelbar miteinander verkehren. Sie werden auch einander mitteilen, welche nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Zollbehörden als „zuständige Zollbehörden“ im Sinne dieses Vertrages zu betrachten sind.

#### ABSCHNITT IV Schlußbestimmungen

##### Artikel 24

##### Berlinklausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

##### Artikel 25

##### Frühere Vereinbarungen

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß nach Inkrafttreten dieses Vertrages alle früheren

zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr nicht mehr angewendet werden.

##### Artikel 26

##### Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 6. September 1962, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Josef Stangelberger e. h.**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Friedrich Janz e. h.**

**Dr. Karl Zepf e. h.**

## 8 der Beilagen

7

Anlage I  
(zu Artikel 1 Absatz 2)

## A. Verzeichnis der zur deutschen Zollgrenzzone gehörenden Gemeinden und Teile von Gemeinden

## 1. Hauptzollamt Lindau:

Aach	Oberreitnau
Altstätten	Oberreute
Balderschwang	Oberstaufer
Blaichach	Oberstdorf
Bodolz	Ofterschwang
Bösenreutin	Opfenbach
Bolsterlang	Rettenberg
Bühl am Alpsee	Scheffau
Burgberg	Scheidegg
Fischen	Schöllang
Gunzesried	Sigmarszell
Harbatshofen	Simmerberg
Hege	Sonthofen
Hergensweiler	Stiefenhofen
Hindelang	Thalkirchdorf
Immenstadt	Tiefenbach (über Oberstdorf)
Jungholz (Zollan- schluß)	Unterjoch
Lindau (B)	Unterreitnau
Lindenberg (Allgäu)	Vorderburg
Mittelberg (Zollan- schluß)	Wasserburg a. Boden- see
Niederstaufer	Weiler
Nonnenhorn	Weißensberg
Obermaiselstein	Wertach
	Wohmbrechts

## 2. Hauptzollamt Memmingen:

Mittelberg-Oy	Petersthal
---------------	------------

3. Hauptzollamt München-Schwant-  
thalerstraße:

Bayersoien	Oberammergau
Buching	Oberau
Eisenberg	Pfronten
Enzenstetten	Prem
Eschach	Rieden
Ettal	Roßhaupten
Farchant	Rückholz
Füssen	Saulgrub
Garmisch-Parten- kirchen	Schwangau
Grainau	Seeg
Hopfen	Trauchgau
Hopferau	Unterammergau
Krün	Wallgau
Lechbruck	Wamberg
Mittenwald	Weißensee
Nesselwang	Wildsteig
	Zwieselberg

## 4. Hauptzollamt Rosenheim:

Altenbeuern	Niederaschau
Bad Wiessee	Niederaudorf
Bayrischzell	Nußdorf a. Inn
Bernau	Oberaudorf
Brannenburg	Oberwössen
Degerndorf a. Inn	Pfraundorf
Fischbachau	Raubling
Flintsbach	Reischenhart
Frasdorf	Reit im Winkl
Grainbach	Rohrdorf
Großbrannenburg	Roßholzen
Großholzhausen	Rottach-Egern
Höhenmoos	Sachrang
Hohenaschau	Schlechting
Jachenau	Schliersee
Kiefersfelden	Steinkirchen
Kreuth	Tegernsee
Lenggries	Törwang
Litzldorf	Umrathausen
Marquartstein	Unterwössen
Neubeuern	

## 5. Hauptzollamt Bad Reichenhall:

Ainring	Inzell
Anger	Karlstein
Asten	Kay
Au	Kirchanschöring
Aufham	Kirchheim
Bad Reichenhall	Kirchweidach
Bayerisch Gmain	Königsee
Berchtesgaden	Landschellenberg
Bergen	Laufen
Bischofswiesen	Leobendorf
Burghausen	Markt
Burgkirchen a. d. Alz	Marktberg
Dorfen	Marktschellenberg
Eisenärzt	Marzoll
Freidling	Mehring
Freilassing	Neukirchen (am Teisenberg)
Fridolfing	Oberzeitlarn
Gern	Petting
Grabenstätt	Piding
Grassau	Piesing
Gufflham	Pietling
Haiming	Raitenhaslach
Halsbach	Ramsau
Hammer	Ringham
Heining	Roßdorf
Högl	Rottau
Holzhausen bei Ber- gen	Ruhpolding

8

8 der Beilagen

Saaldorf	Teisendorf	Lackenhäuser	Safferstetten
Salzberg	Tengling	Malching	Salzweg
Scheffau	Tittmoning	Messnerschlag	Sandbach
Schneizlreuth	Törring	Mittich	Schaibing
Schönau	Triebenbach	Möslberg	Schildthurn
Schützing	Tyrlaching	München (Landkreis Passau)	Schönberg
Siegsdorf	Übersee	Münchham	Simbach/Inn
Stammham	Vogling	Neuburg/Inn	Sonnen
Staudach-Egerndach	Weildorf	Neuhaus/Inn	Straßkirchen
Straß	Weißbach a. d. Alpen- straße.	Neukirchen/Inn	Subenbergr
Surheim		Neukirchen vorm Wald	Sulzbach/Inn
6. Hauptzollamt Passau:		Oberdiendorf	Tann
Aigen/Inn	Hartkirchen	Oberneureuth	Taubenbach
Altenmarkt	Haselbach	Obernzell	Thalberg
Asbach	Hauzenberg	Oberötzdorf	Thanham
Bad Höhenstadt	Heining	Otterskirchen	Thurnreuth
Breitenberg	Hubreith	Passau	Thyrnau
Büchlberg	Hütting	Pattenham	Tiefenbach
Donauwetzdorf	Hutthurm	Pocking	Ulbering
Ederlsdorf	Indling	Poigham	Untergriesbach
Eggfing	Jahrdorf	Randling	Vornbach
Egglstetten	Jochenstein	Raßberg	Wegscheid
Eglsee	Julbach	Raßreuth	Weihmörting
Eholting	Karpfham	Reut	Wiesing
Eidenberg	Kasberg	Rotthalmünster	Wildenranna
Engertsham	Kellberg	Ruderting	Windpassing
Ering	Kirchberg (Landkreis Pfarrkirchen)	Ruhstorf	Wittibreuth
Erlach	Kirchberg (Landkreis Vilshofen)		Wotzdorf
Fürstzell	Kirchdorf	7. Hauptzollamt Landshut:	
Gegenbach	Kirchham	Altreichenau	Neureichenau
Germannsdorf	Klafferstraß	Böhmzwiesel	Oberfrauenwald
Gollnerberg	Kösslarn	Gsenget	Ratzing
Gottsdorf	Kühnam	Heindlschlag	Schiefweg
Grubweg	Lämmersdorf	Hintereben	Waldkirchen
Gumpersdorf		Jandelsbrunn	
Hacklberg			
Hals			

## B. Verzeichnis der zur österreichischen Zollgrenzzone gehörenden Gemeinden und Teile von Gemeinden

Bundesland Oberösterreich			
1. Politischer Bezirk Rohrbach:		Sarleinsbach	St. Oswald bei Haslach
Aigen im Mühlkreis	Lichtenau im Mühlkreis	Schlägl	Ulrichsberg
Altenfelden	Nebelberg	Schwarzenberg im Mühlkreis	
Arnreit	Niederkappel		
Atzesberg	Oeppling	2. Politischer Bezirk Schärding:	
Berg bei Rohrbach	Peilstein im Mühlviertel	Andorf	Münzkirchen
Haslach an der Mühl	Pfarrkirchen im Mühlkreis	Brunnenthal	Rainbach im Innkreis
Hofkirchen im Mühlkreis	Putzleinsdorf	Diersbach	St. Aegidi
Hörbich	Rannastift	Eggerding	St. Florian am Inn
Julbach	Rohrbach in Oberösterreich	Engelhartzell	St. Marienkirchen bei Schärding
Klaffer		Enzenkirchen	St. Roman
Kollerschlag		Esternberg	Schardenberg
Lembach im Mühlkreis		Freinberg	Schärding
		Kopfung im Innkreis	Sigharting
		Mayrhof	



## 8 der Beilagen

9

Suben	Waldkirchen am	Mattsee	Seeham
Taufkirchen an der	Wesen	Nußdorf	Seekirchen Land
Pram	Wernstein	Oberndorf	Seekirchen Markt
Vichtenstein	Zell a. d. Pram	Obertrum	Wals-Siezenheim
		Plainfeld	
3. Politischer Bezirk Grieskirchen:		2. Politischer Bezirk Hallein:	
Natternbach	Neukirchen am	Adnet	Puch
	Walde	Golling a. d. Salzach	St. Koloman
4. Politischer Bezirk Ried im Innkreis:		Hallein	Scheffau a. d. Lam-
Andrichsfurt	Ort im Innkreis	Krispl	mer
Antiesenhofen	Reichersberg	Kuchl	Vigaun
Aurolzmünster	Ried im Innkreis	Oberalm	
Eitzing	St. Georgen bei	3. Politischer Bezirk St. Johann im	
Geinberg	Obernberg a. I.	Pongau:	
Gurten	St. Martin im Inn-	Bischofshofen (aus-	Mühlbach am Hoch-
Kirchdorf am Inn	kreis	genommen das Ge-	könig
Kirchheim im Inn-	Senftenbach	meindegebiet rechts	Pfarrwerfen
kreis	Taiskirchen	der Salzach)	Werfen
Lambrecht	Tumeltsham	4. Politischer Bezirk Zell am See:	
Mehrnbach	Utzenaich	Alm	Saalfelden am Stei-
Mörschwang	Weilbach	Dienten am Hoch-	nernen Meer
Mühlheim am Inn	Wippenham	könig	Unken
Obernberg am Inn		Lofer	Weißbach
		St. Martin	
5. Politischer Bezirk Braunau am Inn:		5. Stadt Salzburg, Stadt mit eigenem Statut.	
Altheim	Moosdorf	<b>Bundesland Tirol</b>	
Aspach	Neukirchen a. d.	1. Politischer Bezirk Kitzbühel:	
Braunau am Inn	Enknach	Kirchdorf in Tirol	St. Ulrich am Piller-
Burgkirchen	Ostermiething	Kössen	see
Eggelsberg	Perwang	Schwendt	Waidring
Feldkirchen bei Mat-	Pischelsdorf am Engel-	2. Politischer Bezirk Kufstein:	
tighofen	bach	Angath	Mariastein
Franking	Polling im Innkreis	Brandenberg	Niederndorf
Geretsberg	Roßbach	Buchberg	Niederndorferberg
Gilgenberg am Weil-	St. Georgen am Fill-	Ebbs	Rettenschöß
hart	mannsbach	Erl	Schwoich
Haigermoos	St. Pantaleon	Häring	Thiersee
Handenberg	St. Peter am Hart	Kirchbichl	Walchsee
Helpfau-Uttendorf	St. Radegund	Kufstein	Unterangerberg
Hochburg/Ach	St. Veit im Innkreis	Langkampfen	
Höhhart	Schwand im Innkreis	3. Politischer Bezirk Schwaz:	
Mauerkirchen	Tarsdorf	Achenthal	Hinterriß (Teil der
Mining	Überackern	Eben	Gemeinde Vomp)
Moosbach	Weng im Innkreis	Steinberg am Rofan	
<b>Bundesland Salzburg</b>		4. Politischer Bezirk Innsbruck:	
1. Politischer Bezirk Salzburg Land:		Leutasch	Seefeld in Tirol
Anif	Eugendorf	Reith bei Seefeld	Telfs
Anthering	St. Georgen	Scharnitz	
Bergheim	Göming		
Berndorf	Großgmain		
Dorfbeuern	Grödig		
Ebenau	Hallwang		
Elixhausen	Koppl		
Elsbethen	Lamprechtshausen		

10

8 der Beilagen

## 5. Politischer Bezirk Reutte:

Bach	Lechaschau
Biberwier	Lermoos
Bichlbach	Musau
Breitenwang	Nesselwängle
Ehenbichl	Pflach
Ehrwald	Pinswang
Elbigenalp	Reutte
Elmen	Schattwald
Forchach	Stanzach
Grän	Steeg
Häselgehr	Tannheim
Heiterwang	Vils
Hinterhornbach	Vorderhornbach
Höfen	Wängle
Holzgau	Weißbach am Lech
Kaisers	Zöblen

**Bundesland Vorarlberg**

## 1. Politischer Bezirk Bludenz:

Lech

## 2. Politischer Bezirk Bregenz:

Alberschwende	Krumbach
Andelsbuch	Langen bei Bregenz
Au	Langenegg
Bezau	Lauterach
Bildstein	Lingenau
Bizau	Lochau
Bregenz	Mellau
Buch	Möggers
Damüls	Reuthe
Doren	Riefensberg
Egg	Schnepfau
Eichenberg	Schopperrau
Fussach	Schröcken
Gaissau	Schwarzach
Hard	Schwarzenberg
Hittisau	Sibratsgfall
Hohenweiler	Sulzberg
Höchst	Warth
Hörbranz	Wolfurt
Kennelbach	

## 8 der Beilagen

11

## Anlage II

(zu Artikel 16 Absatz 2)

## Verzeichnis der Durchgangsstrecken

## A. Deutschland—Österreich—Deutschland

## Straßenverkehr

1. Aach—Hittisau—Balderschwang
2. Lindau-Ziegelhaus—Bregenz—Hittisau—Balderschwang
3. Lindau-Ziegelhaus—Bregenz—Hittisau—Aach
4. Aach—Hittisau—Lecknertal
5. Aach—Hittisau—Sibratsgfall—Hirschgund
6. Pfronten/Steinach—Vils—Füssen
7. Griesen—Reutte—Pfronten/Steinach
8. Griesen—Reutte—Füssen
9. Oberaudorf—Niederndorf—Wildbichl—Sachrang
10. Oberaudorf—Niederndorf—Walchsee—Kaltenbach—Reit im Winkl
11. Oberaudorf—Erl—Windshausen
12. Windshausen—Niederndorf—Wildbichl—Sachrang
13. Bäckeralm—Ursprung—Landl—Thiersee—Kufstein—Kiefersfelden
14. Rauchstubenbrücke—österreichischer Teil der Walchenstraße—Geißalmbrücke
15. Stuben—nördl. Pittenbachbrücke—Achenpaß—„Blaue Tafel“—südl. Pittenbachbrücke—Walchenstraße
16. Neuhäusl—Fischpointleiten—Wildmoos
17. Roßfeldstraße—Teile der Roßfeldstraße auf österr. Gebiet—Roßfeldstraße
18. Bayer. Gmain—Leopoldstraße—Teile der Leopoldstraße auf österr. Gebiet—Bayer. Gmain—Leopoldstraße

## Gemischter Verkehr (Straßenverkehr mit Eisenbahn- und Schiffsverkehr)

1. Leithen—Innfähre von oder nach Wernstein—Eisenbahnstrecke Wernstein/Passau
2. Leithen—Innfähre nach oder von Wernstein—Schärding—Neuhaus/Inn

## B. Österreich—Deutschland—Österreich

## Straßenverkehr

1. Springen—Aach—Oberjoch—Schättwald
2. Scharnitz—Mittenwald—Leutasch
3. Scharnitz—Mittenwald—Garmisch—Griesen—Ehrwald

4. Scharnitz—Mittenwald—Krün—Wallgau—Vorderriß—Hinterriß
5. Scharnitz—Mittenwald—Krün—Wallgau—Neu Fall—Bächental
6. Bächental—Neu Fall—Walchental—Achenwald
7. Hinterriß—Vorderriß—Walchental—Achenwald
8. Hinterriß—Vorderriß—Walchental—Stuben—Bayrischzell—Bäckeralm—Ursprung
9. Hangendenstein—Schellenberg—Au—Neuhäusl—Dürnberg
10. Hangendenstein—Schellenberg—Au—Gmerk—Dürnberg
11. Hangendenstein—Schellenberg—Zill—Dürnberg
12. Achleiten—Passau/Haibach—Haibach
13. Achleiten—Passau/Saming—Saming
14. Achleiten—Passau/Mariahilf—Mariahilf
15. Achleiten—Passau/Voglaw—Ingling
16. Achleiten—Passau—Neuhaus—Schärding
17. Haibach—Passau/Saming—Saming
18. Haibach—Passau/Mariahilf—Mariahilf
19. Haibach—Passau/Voglaw—Ingling
20. Haibach—Passau—Neuhaus—Schärding
21. Saming—Passau/Voglaw—Ingling
22. Saming—Passau—Neuhaus—Schärding
23. Saming—Passau/Mariahilf—Mariahilf
24. Mariahilf—Passau/Voglaw—Ingling
25. Ingling—Passau—Neuhaus—Schärding
26. Neustift—Gottsdorf—Oberzell—Felsen/Hütt
27. Oberkappel—Kappel—Untergießbach—Passau/Mariahilf—Mariahilf
28. Oberkappel—Kappel—Untergießbach—Passau/Haibach—Haibach
29. Hanging—Wegscheid—Passau/Mariahilf—Mariahilf
30. Hanging—Wegscheid—Passau/Haibach—Haibach

## Gemischter Verkehr (Straßenverkehr mit Eisenbahn- oder Schiffsverkehr)

1. Achleiten—Passau/Bahnhof—Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich
2. Achleiten—Passau/Donaulände—Schiffsstrecke nach oder von Österreich

12

## 8 der Beilagen

- |  |  |
|--|--|
| 3. Haibach—Passau/Bahnhof—Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich  | 7. Mariahilf—Passau/Bahnhof—Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich  |
| 4. Haibach—Passau/Donaulände—Schiffsstrecke nach oder von Österreich | 8. Mariahilf—Passau/Donaulände—Schiffsstrecke nach oder von Österreich |
| 5. Saming—Passau/Bahnhof—Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich   | 9. Ingling—Passau/Bahnhof—Eisenbahnstrecke nach oder von Österreich    |
| 6. Saming—Passau/Donaulände—Schiffsstrecke nach oder von Österreich  | 10. Ingling—Passau/Donaulände—Schiffsstrecke nach oder von Österreich  |

## 8 der Beilagen

13

DER VORSITZENDE  
DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

Wien, 6. September 1962

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr Lehrmittel aus der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone für Schulen, über die der Ausfuhrstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften die Aufsicht führt, frei von Ein- und Ausgangsabgaben eingeführt werden können. Die Abgabenbefreiung hängt davon ab, daß der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Ausfuhrstaates nachgewiesen wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Josef Stangelberger e. h.

An den  
Vorsitzenden der Deutschen Delegation  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Z e p f

DER VORSITZENDE  
DER DEUTSCHEN DELEGATION

Wien, 6. September 1962

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tag zu bestätigen, welcher folgendermaßen lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr Lehrmittel aus der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone für Schulen, über die der Ausfuhrstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften die Aufsicht führt, frei von Ein- und Ausgangsabgaben eingeführt werden können. Die Abgabenbefreiung hängt davon ab, daß der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Ausfuhrstaates nachgewiesen wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Karl Zepf e. h.

An den  
Vorsitzenden der Österreichischen Delegation  
Herrn Sektionschef Dr. Stangelberger  
Wien

## Erläuternde Bemerkungen

Für den kleinen Grenzverkehr mit Deutschland besteht derzeit keine vertragliche Regelung, da das Abkommen aus dem Jahre 1930, BGBl. Nr. 31/1931, von Österreich seit dem Jahre 1945 nicht mehr angewendet wurde. Nach dem Jahre 1945 bestanden zunächst Abmachungen zwischen den einzelnen Besatzungszonen, die aber nie Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden. 1948 fanden in Wien Besprechungen zwischen einer österreichischen und einer deutschen Delegation in Anwesenheit von Vertretern der alliierten Militärregierungen in Deutschland statt, die zur Ausarbeitung eines Abkommensentwurfes, des sogenannten „Wiener Entwurfes“, führten. Dieser Entwurf wurde aber weder in Österreich noch auch in der wenig später begründeten Bundesrepublik Deutschland dem verfassungsmäßigen Verfahren zugeleitet und somit auch nicht zur Anwendung gebracht. Im Gegensatz zur österreichischen Haltung wurde deutscherseits der Vertrag aus 1930 weiterhin angewendet. Erst im Jahre 1958 begannen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Finanzministerien, die zur Erstellung eines Entwurfes führten, der seither mehrfach abgeändert wurde. Vor allem wurden im Zuge der Verhandlungen aus dem Entwurf alle nicht zollrechtlichen Bestimmungen, so zum Beispiel die über die veterinärpolizeiliche und phytosanitäre Kontrolle, gestrichen, so daß zuletzt ein Abkommen rein zollrechtlichen Inhalts übrig blieb. Dies hat den Vorteil, daß die anderen, viel stärkeren Änderungen unterworfenen Fragen gesondert geregelt werden können und Änderungen dieser Bestimmungen den Vertrag nicht belasten. So bleiben durch den Vertrag alle Regelungen nicht zollrechtlichen Inhalts, also zum Beispiel das Tierseuchenabkommen, BGBl. Nr. 1/1925, soweit es überhaupt noch aktuell ist, das Abkommen über die Berufsausübung von Medizinalpersonen, BGBl. Nr. 109/1937, und das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 115/1956, unberührt.

Der Vertrag ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der Abschnitt I regelt den kleinen Grenzverkehr. Die Begünstigungen dieses Abschnittes ste-

hen grundsätzlich nur Grenzbewohnern, das sind natürliche Personen, die in einer der beiden Zollgrenzzonen oder in beiden Zollgrenzzonen ihren Wohnsitz haben, zu. Juristische Personen genießen nur eingeschränkte Begünstigungen im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2) und für das Verbringen von Tieren über die Grenze zum vorübergehenden Verbleib (Artikel 3), da der kleine Grenzverkehr eigentlich ja überhaupt eine Angelegenheit jener Personen sein soll, die sich selbst aus beruflichen Gründen immer wieder über die Grenze begeben müssen, was auf juristische Personen nicht zutreffen kann. Desgleichen konnten aus grundsätzlichen Erwägungen keine Begünstigungen für physische Personen, die in der Zollgrenzzone keinen Wohnsitz haben, aufgenommen werden, da eine solche Bestimmung den Rahmen des Vertrages gesprengt hätte. Der Wohnsitzbegriff richtet sich nach § 26 Absatz 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 104/1961. Die in den beiderseitigen Zollgrenzzonen gelegenen Gemeinden sind in Anlage I zum Vertrag angeführt; diese Verzeichnisse können auf Grund einer besonderen, in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Ermächtigung durch die Bundesfinanzministerien der beiden Staaten abgeändert werden. Neben den Begünstigungen für den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und für Tiere enthält der Vertrag noch Zollbegünstigungen für die persönliche Verpflegung der Grenzgänger (Artikel 4), für Lebensmittel zum Verbrauch im Haushalt (Artikel 5), Arzneimittel (Artikel 6), für Blumen und Zierpflanzen zu religiösen oder weltlichen Feierlichkeiten oder zu Leichenbegängnissen, Totengedenktagen und dergleichen (Artikel 7), für gewisse Roh- und Hilfsstoffe, wie Heu, Tierfutter, Steine, Ton, Kies, Lehm und dergleichen (Artikel 8), Baumaterial für Straßenbau und Flußregulierung (Artikel 9) und Deputate (Artikel 10). Die Zollbefreiungen der Artikel 5, 6 und 8 werden aber nur gewährt, wenn die örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Einbringung aus der anderen Zollgrenzzone erfordern; damit sollen Schädigungen der heimischen Wirtschaft ausgeschlossen werden. Artikel 11 regelt sodann den

## 8 der Beilagen

15

Veredelungsverkehr, wobei gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Prüfung der wirtschaftlichen Erfordernisse und der Erhebung von Abgaben bei der Rückbringung von im Ausgang vorgemerkten Waren vorgesehen sind. Schließlich beinhalten die Artikel 12 und 13 Bestimmungen über das sonstige Eingangsvormerkverfahren, wobei vor allem Befreiungen von der Leistung einer Sicherstellung für gewisse Fälle in den Vertrag aufgenommen wurden.

Im Abschnitt II sind Bestimmungen über den Durchgangsverkehr enthalten. Als Durchgangsverkehr wird im Vertrag (Artikel 16 Absatz 1) der Verkehr mit Waren oder Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten der einen Zollgrenzzone über die andere Zollgrenzzone, wenn die Durchgangsstrecke die nächste oder verkehrsmäßig günstigste Verbindung darstellt, definiert. Die Durchgangsstrecken sind in der Anlage II zum Vertrag angeführt, sie können gleichfalls auf Grund einer besonderen Ermächtigung im Einvernehmen der beiden Finanzministerien abgeändert werden. Die Bestimmungen über den Durchgangsverkehr wurden möglichst genau den Bestimmungen über die bisher bereits bestehenden Begünstigungen bestimmter Durchgangsverkehre, so zum Beispiel zwischen Salzburg und Lofer, angepaßt. Der Durchgangsverkehr ist somit nicht auf Grenzbewohner beschränkt. Im Vertrag ist die Befreiung von den Eingangsabgaben, von der Sicherstellung und — unter gewissen Voraussetzungen — auch von der Kraftfahrzeugsteuer und der Beförderungssteuer vorgesehen. Die Personen, welche den Durchgangsverkehr in Anspruch nehmen, müssen sich allerdings an die vorgeschriebenen Strecken halten, dürfen während des Durchgangs keine Waren auf- oder abladen und müssen allfällige Unfälle unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle des Durchgangsstaates anzeigen.

Abschnitt III schließlich enthält Bestimmungen, die auf die Abschnitte I und II gleichermaßen anzuwenden sind. Hier ist unter anderem auch die Befreiung von den Abfertigungsgebühren vorge-

sehen, wenn die Abfertigung zwar außerhalb der Amtsstunden, jedoch innerhalb der Zollstunden, das sind die Stunden, in denen das Zollamt besetzt ist, vorgenommen werden. Diese Gebührenbefreiung ist allerdings eingeschränkt auf den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und auf das Verbringen von Tieren über die Grenze. Über weitergehende Befreiungen von den Abfertigungsgebühren, die von verschiedenen Kreisen angeregt worden war, konnte keine Übereinstimmung erzielt werden.

Der Abschnitt IV enthält die üblichen Schlußbestimmungen, insbesondere also über Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages.

Anlässlich der Unterzeichnung wurde auch ein Briefwechsel zwischen den beiden Delegationsleitern vorgenommen. Dieser Briefwechsel ist zwar ganz allgemein abgefaßt, doch hat er wegen der besonderen Lage nur zum Inhalt, daß österreichische Lehrmittel aus der österreichischen Zollgrenzzone, also insbesondere von den Bezirksschulbehörden in Bregenz und Reutte, in die Schulen gebracht werden können, welche sich in den österreichischen Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, die ja Teile des deutschen Zollgebietes sind, befinden, ohne daß für diese Lehrmittel in der Bundesrepublik Deutschland Eingangsabgaben zu entrichten sind.

Der Vertrag wurde am 6. September 1962 in Wien unterzeichnet. Die Unterzeichnung erfolgte österreichischerseits durch den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Stangelberger, deutscherseits durch den deutschen Botschafter in Wien, Dr. Janz, und durch den Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Zepf.

Der Vertrag hat insbesondere hinsichtlich seiner Artikel 5, 6, 8, 9, 10 und 11 Absatz 2 gesetzesändernden Charakter. Desgleichen hat der Briefwechsel gesetzesändernden Charakter. Vertrag und Briefwechsel bedürfen daher zur Erlangung ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 50 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.